

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis
LGH Landwirtschaftliche Gesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Zschäschütz Nr. 9
04720 Döbeln

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: Monika Weber
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67124
Fax: 03591 5250-67124
E-Mail: monika.weber@lra-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Rib-Ros-
LGH/Schwein12
Datum: 21.02.2017

Vollzug des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage Ralbitz in der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal durch die LGH Landwirtschaftliche Gesellschaft mbH

Das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde (nachfolgend: Genehmigungsbehörde) erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der LGH Landwirtschaftliche Gesellschaft mbH, Zschäschütz Nr. 9 in 04720 Döbeln wird auf Antrag vom 28.04.2015 in der überarbeiteten Form vom 26.09.2016 gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV, den Nummern 7.1.7.1 G + E und Nr. 9.36 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage Ralbitz am Standort Ralbitz-Rosenthal, Gemarkung Ralbitz, Flurstücke 449/3, 452, 453/1, 453/2, 455/1, 456 und 458 erteilt.

2. Folgende Maßnahmen wurden beantragt:
 - Neubau des Stallkomplexes Nr. I mit 2.880 Tierplätzen;
 - Neubau des Stallkomplexes Nr. II mit 2.880 Tierplätzen;
 - Modernisierung der Ställe Nr. IV, V, VI und VII mit je 1.408 Tierplätzen;
 - Neubau bzw. Anpassung der Verloaderampen an den Stallanlagen;
 - Neubau der Verbinder zwischen den Stallanlagen;

- Neubau von Abluftreinigungsanlagen an den Stallkomplexen Nr. I und II inklusive der Technikräume;
 - Neubau von Abschlammwassersammelgruben;
 - Modernisierung der Lüftungsanlagen in den Stallanlagen Nr. IV, V, VI und VII;
 - Neubau von 2 Güllebehältern mit Abdeckung (Ø36x8m), einer Güllegrube (Ø10x6m) und eines Gülleabtankplatzes;
 - Neubau von 2 Feuchtgetreidesilos (Ø12x20m);
 - Errichtung/Aufstellung/Anpassung der Hammermühle und der Futtermiteinführung von den Feuchtgetreidesilos ins Futterhaus;
 - Umnutzung eines Güllerechteckbeckens als Brauchwasserbecken/Löschwasservorrat;
 - Errichtung einer Schmutzwassergrube am Futterhaus, von Niederschlagswasserzisternen, einer Pumpstation zur Brauchwassernutzung und vollbiologischen Kleinkläranlage;
 - Abbruch und Entsiegelung von drei Altställen inklusive der Verbinder und Verladerampen;
 - Abbruch eines Gebäudes der Feststoffseparation; einer Unterstellhalle; einer Sammelgrube, einer Kondensatgrube, eines Güllezwischenpumpwerkes sowie eines Güllerechteckbeckens
3. Die Genehmigung beinhaltet nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO, die Zulassung von Abweichungen nach § 67 SächsBO und die Eintragung von Baulasten nach § 83 SächsBO.
4. Das versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Rabitz- Rosenthal wird gemäß § 71 Absatz 1 SächsBO ersetzt. Die Ersetzung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 SächsGemO.
5. Auf Antrag der LGH Landwirtschaftliche Gesellschaft mbH vom 12.01.2017 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und § 80a Absatz 1 Nr. 1 VwGO die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem Beginn der Errichtung begonnen wurde oder wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb begonnen worden ist.
7. Bestandteil der Genehmigung sind die in Anlage 1 aufgeführten, geprüften und gesiegelten Antragsunterlagen, die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und ihre Bewertung in Anlage 2, der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 2015-131 vom 19.09.2016 in Anlage 3 sowie die unter Ziffer 9 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Hinweise in Anlage 4 sind zu beachten.
8. Die Kostenlastentscheidung hat die LGH Landwirtschaftliche Gesellschaft mbH zu tragen. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe vom **24.367,00 EUR** festgesetzt.

9. Nebenbestimmungen

9.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 9.1.1 Die Anlage ist gemäß den geprüften Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese zu einzuhalten bzw. auszuführen.
- 9.1.2 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Erfordernis weitergehende Auflagen zum Brandschutz und zur Standsicherheit festzulegen.
- 9.1.3 Der Genehmigungsbehörde ist der Baubeginn, auch von einzelnen Teilobjekten, mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 9.1.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, auch von einzelnen Teilobjekten, ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.
- 9.1.5 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides mit den dazugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 9.1.6 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

9.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.2.1 In der Schweinemastanlage Ralbitz dürfen nach Realisierung der erforderlichen Neubau-/Umbaumaßnahmen maximal 11.392 Schweine mit folgender Belegung in den einzelnen Stallabteilungen gehalten werden:

Bezeichnung	Belegung in Abteilung 1	Belegung in Abteilung 2
Stall Nr. I und Stall Nr. II	jeweils 1.440	jeweils 1.440
Stall Nr. IV, V, VI und VII	jeweils 704	jeweils 704
gesamt	5.696	5.696

- 9.2.2 Anforderungen an die Lüftungstechnik

- 9.2.2.1 Alle Stallgebäude sind mit der in den Antragsunterlagen dargestellten computergesteuerten Lüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 Teil 1 zu betreiben.

- 9.2.2.2 Die Zuluffführung der Ställe Nr. IV, V, VI und VII ist über motorgesteuerte Wandventile über den Fensterelementen an den Außenwänden zu regeln. Die Abluffführung hat mit Abluftventilatoren vom Typ Ziehl-Abgegg FC071-6DT.6K.A7 über die Abluftkamine (4,09 m über First, 10 m über GOK) zu erfolgen.
- 9.2.2.3 Die Regelung der Zuluffführung der Neubauställe Nr. I und II hat computergesteuert über Traufen und Deckenventile zu erfolgen. Die Abluffführung hat über Abluftklappen zum zentralen Abluftkanal zu erfolgen, welcher in die Abluftreinigungsanlagen von Typ Bio Combi (Unigfill Air) mündet.
- 9.2.3 Anforderungen an die Abluftreinigungsanlagen
- 9.2.3.1 Die Abluftreinigungsanlagen vom Typ Bio Combi (Unigfill Air) sind mit Abluftkaminen von 1,90 m über First (10 m über GOK) auszustatten. Für die Absaugung sind Abluftventilatoren vom Typ Stienes SGS 92T D4S zu verwenden.
- 9.2.3.2 Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass der
- Emissionsminderungsgrad für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen außer Stickstoff) jeweils mindestens 70 % beträgt;
 - Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Schwebstaub PM-10 mindestens 70 % beträgt;
 - die Geruchskonzentration im Reingas weniger als 300 GE/m³ des gesamten Volumenstroms beträgt und
 - der Rohgasgeruch im Reingas nicht mehr wahrzunehmen ist.
- 9.2.3.3 Zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebes der vier Abluftreinigungsanlagen vom Typ Bio Combi zur Reduzierung der Luftinhaltsstoffe Staub, Ammoniak und Geruch ist ein Wartungsvertrag mit der Unigfill Air BV Deutschland (Hersteller der Abluftreinigungsanlage) abzuschließen. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist der Genehmigungsbehörde spätestens 14 Tage nach Errichtung der Anlage vorzulegen.
- 9.2.3.4 Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist die Abnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Stallgebäude Nr. I und II und der dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Herstellerfirma über den ordnungsgemäßen Einbau, entsprechend der Eignungsfeststellung für die Abluftreinigungsanlagen (einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen als erforderlich dargestellten Meß-, Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen) beizufügen.
- 9.2.3.5 Der messtechnische Nachweis der Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlagen (Ziffer 9.2.3.1) hat frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Stallgebäude mit den Abluftreinigungsanlagen (nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage) und wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

- 9.2.3.6 Zweimal jährlich hat die Betreiberin eine Fremdkontrolle durch den Hersteller in Form einer Inspektion der Biowäscher durchführen zu lassen. Dazu ist die Unterzeichnung des Revisions- und Wartungsplan durch beide Vertragspartner nötig.
- 9.2.3.7 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze anzustreben.
Wegen der diffusen Ableitung des Reingases sind zusätzlich die Anforderungen der VDI Richtlinie 3880 und 4285 Blatt 1 für die Messplanung und Messung heranzuziehen.
- 9.2.3.8 Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte für nach §§ 26 BImSchG bekannt gegebene Stellen anzufertigen. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 9.2.3.9 Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist basierend auf den Vorgaben des Anlagenherstellers ein elektronisches Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:
- Druckverluste über die Abluftreinigungsanlage in Pa
 - Luftdurchsatz in m³/h
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpen und Abschlämpmpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Gesamtfrischwasserverbrauch der Abluftreinigungsanlage in m³/h
 - abgeschlammte Wassermenge in m³/h
 - pH-Wert kontinuierlich
 - Roh- und Reingastemperatur
- 9.2.3.10 In einem manuell geführten Betriebstagebuch sind folgende Angaben aufzunehmen:
- Angaben zum Säureverbrauch (mit Einkaufsbelegen)
 - Energieverbrauch (monatlich)
 - Datum der Kalibrierung des pH-Sensors
 - Datum und Anmerkungen zur Anlagenkontrolle - Sprühbild
 - Wartungs- und Reparaturzeiten (Angaben zur Art der Arbeiten)
 - Angaben zum Filtermaterial (Materialwechsel bzw. Ergänzung)
- 9.2.4 Anforderungen zum Lärmschutz
- 9.2.4.1 Der Schalleistungspegel der insgesamt 12 geplanten Stalllüfter in den neuen Stallgebäuden Nr. I und II darf jeweils folgenden Wert nicht überschreiten:
 $L_{WA} = 91 \text{ dB(A)}$
- 9.2.4.2 Der Schalleistungspegel der insgesamt 60 geplanten Stalllüfter auf den vorhandenen zu modernisierenden Stallgebäuden Nr. IV, V, VI und VII darf jeweils folgenden Wert nicht überschreiten:
 $L_{WA} = 82 \text{ dB(A)}$

- 9.2.4.3 Die Geräusche aller geplanten Stalllüfter dürfen keine tonalen Komponenten aufweisen.
- 9.2.5 Anforderungen zur Güllelagerung und – ausbringung
- 9.2.5.1 Die neu zu errichtenden Güllerundbehälter (Fassungsvermögen je 7.939 m³) sind mit einer geschlossenen Abdeckung zu betreiben. Anforderungen des Explosionsschutzes sind hierbei zu beachten.
- 9.2.5.2 Die Gülleeinleitung in die Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind während der Homogenisierung geschlossen zu halten.
- 9.2.5.3 Für die Lagerung der Gülle ist eine Kapazität von 270 Tagen zu gewährleisten.
- 9.2.5.4 Die Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers soll im Nahbereich des Anlagenstandortes in einem Umkreis von ca. 30 km erfolgen.
- 9.2.5.5 Der Genehmigungsbehörde sind die Nachweise zur ordnungsgemäßen Gülleausbringung (Gülleabnahmeverträge) spätestens mit der Inbetriebnahme des erweiterten Anlagenbetriebes zu übergeben.
- 9.2.5.6 Eine erforderliche oder geplante Veränderung zur Gülleabnahme bzw. Gülleentsorgung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen.
- 9.2.5.7 Es ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Lagerung und Verwertung der Gülle durch Dritte zu führen. Der Nachweis ist fünf Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.3.1 Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der DIN 11622, der DIN 1045 und unter Einhaltung der Anforderungen der SächsDuSVO sind die Güllebehälter (Nr. 46.1 und 46.2), der Silagesickersaftbehälter (Nr. 34), der Güllevorgube (Nr.45) und die Ställe (Nr. 42.1, 42.2, 42.3, 42.3) zu errichten.
- 9.3.1.1 Vor Inbetriebnahme der Behälter sind diese auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit ist durch Befüllung mit Wasser am freistehenden, nicht hinterfüllten Behälter nach DIN 11622 nachzuweisen.
- 9.3.1.2 Zugehörige Freispiegelleitungen sind nahtlos oder verschweißt (auch Kalt-schweißen möglich) zu verlegen. Ihre Dichtheit ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.

- 9.3.1.4 Die durch einen Fachbetrieb durchzuführenden Dichtheitsprüfungen sind zu protokollieren. Die Protokolle der Dichtheitsprüfung sind der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen spätestens 2 Wochen nach Prüfende zu übergeben.
- 9.3.2 Das Leckerkennungssystem für die neu zu errichtenden Güllebehälter und des Silagesickersaftbehälters ist antragsgemäß mit einem 2 %igen Gefälle der Ringdränage zum jeweiligen Kontrollschacht zu errichten (siehe Plan „Grundriss und Schnitt Güllebehälter“ GS-04 vom 23.06.2015).
- 9.3.2.1 Für die Leckerkennung ist nur die Leckerkennungsmatte (3-lagiger Drainkompost der Firma GSE FabriNet SR-E B2000) zu verwenden. Eine vergleichbare Leckerkennungsmatte darf nur zum Einsatz kommen, wenn diese die gleichen Anforderungen erfüllt. Weiterhin sind nur Bauprodukte und Bauarten (z.B. für Fugendichtstoffe, Anstriche) zu verwenden, für die bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise für den Anwendungsbereich „Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ vorliegen. Die Nachweise sind der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen auf Verlangen vorzulegen.
- 9.3.2.2 Die Errichtung des Leckerkennungssystems, insbesondere die Ausbildung des 2 %igen Gefälles der Ringdränage zum jeweiligen Kontrollschacht, ist zu dokumentieren. Dabei ist die Höhenanordnung der Hoch- und Tiefpunkte (hier Kontrollschächte) in Zentimeter unter Filterkies-Unterkante anzugeben. Die Fertigstellung der Ringdränage ist zwei Wochen vor der Verfüllung der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen bekannt zu geben.
- 9.3.3 Der tiefste Teil der neu zu errichtenden Behälter muss einen Mindestabstand von 50 cm zum höchsten Grundwasserstand haben. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn gegenüber der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen nachzuweisen.
- 9.3.4 Die Kontrollschächte sind so zu gestalten, dass jederzeit Proben entnommen werden können.
- 9.3.5 Die Ringdränage und dazugehörigen Kontrollschächte müssen dauerhaft flüssigkeitsdicht und gegen eindringendes Niederschlagswasser abgeschlossen sein.
- 9.3.6 Im Fahr- und Rangierbereich zu Behältern und ggf. Rohrleitungen ist ein Anfahrerschutz vorzusehen.
- 9.3.7 Die Funktionssicherheit und Dichtheit der Behälter und der zugehörigen Leitungen ist dauerhaft sicher zu stellen. Die Anlagen (z.B. Behälter, Leitungen, Kontrollschächte) sind, nach einer dafür erstellten Betriebsanweisung regelmäßig eigenverantwortlich, zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse und ggf. durchgeführte Maßnahmen sind nachweislich zu dokumentieren (z.B. in einem Betriebstagebuch).
- 9.3.8 Die Betriebsanweisung sowie die Dokumentationen aller durchgeführten Kontrollen und Maßnahmen sind vorzuhalten und der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen auf Verlangen vorzulegen.

- 9.3.9 Als Vorsorge für Schadensfälle oder Betriebsstörungen ist ein Alarmplan zu erstellen. Dieser hat Festlegungen zu Art und Umfang der zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Verantwortlichkeiten zu beinhalten. Der Alarmplan ist der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen auf Verlangen vorzulegen.
- 9.3.10 Schadensfälle oder Betriebsstörungen, von denen eine Gewässerbeeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen.

9.4 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 9.4.1 Der Prüfbericht Nr.: 2015 - 131 vom 19.09.2016 zur Prüfung des Brandschutznachweises/Brandschutzkonzept vom 24.03.2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung und als Anlage 3 diesem Bescheid beigelegt. Die darin enthaltenen Prüfvermerke und Forderungen gelten als Auflagen.
- 9.4.2 Spätestens vor Baubeginn müssen der Genehmigungsbehörde die Standsicherheitsnachweise für die Vorhaben (Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3) in einfacher Ausfertigung vorliegen (§ 72 Absatz 6 Nr. 2 SächsBO).
- 9.4.2.1 Der Verfasser muss in der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der qualifizierten Tragwerksplaner oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein (§ 66 Absatz 2 SächsBO).
- 9.4.2.2 Dem Standsicherheitsnachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen (§ 12 Absatz 3 DVOSächsBO).
- 9.4.2.3 Der Bauherr hat die Übergabe des Standsicherheitsnachweises in zweifacher Ausfertigung an den Prüfsachverständigen zu veranlassen.
- 9.4.3 Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet bzw. geändert werden. Zu jedem Prüfbericht ist umgehend eine Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 9.4.4 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Bauvorhabens ist vom Bauherrn ein nach Sachkunde und Erfahrung geeigneter Bauleiter (§ 56 SächsBO) zu bestellen und der Genehmigungsbehörde spätestens in der Baubeginnsanzeige bekannt zu geben. Ein Bauleiterwechsel ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 SächsBO).

9.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.5.1 Vor Beginn der Abrissmaßnahmen ist, unter Benennung des beauftragten Unternehmens und des vorgesehenen Entsorgungsweges, bei der Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen die Abfallerzeugernummer zu beantragen.

- 9.5.2 Die Wiedereinbaufähigkeit des anfallenden Betons als RC-Material aus den Abrissmaßnahmen richtet sich nach der Qualität und ist im Vorfeld oder als Haufwerksbeprobung anhand der Parameter nach LAGA Merkblatt M20 zu bestimmen.
- 9.5.3 Bei der Feststellung von kontaminiertem Bauschutt, ist dieser separat zu lagern und durch ein zugelassenes Prüflabor zu beproben. Danach ist der zulässige Entsorgungsweg in Abhängigkeit vom Ergebnis der Deklaration festzulegen.

9.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.6.1 Vor Inbetriebnahme der erweiterten und neu errichteten Anlagen ist durch den Arbeitgeber, unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG durchzuführen und zu dokumentieren.

Dabei sind besonders die arbeitsschutzrechtlichen Forderungen aus der Gefahrstoff-, Betriebssicherheits-, Biostoff- und Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Schutzmaßnahmen sind mit dem Tag der Inbetriebnahme umzusetzen. Insbesondere sind Maßnahmen festzulegen, um die Einwirkungen von Staub und Lärm auf die Beschäftigten auf ein gesundheitlich verträgliches Maß zu mindern.

- 9.6.2 Vor Inbetriebnahme müssen für alle neuen Maschinen und Anlagen eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache vorliegen (§ 3 der 9. ProdSV - Maschinenverordnung).
- 9.6.3 Für unvollständige Maschinen muss nach dem Zusammenbau eine EG-Konformitätserklärung nach § 3 der 9. ProdSV erstellt werden (§ 6 der 9. ProdSV).
- 9.6.4 Vor Inbetriebnahme der technischen Arbeitsmittel und Anlagen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass diese den Anforderungen der §§ 14 und 15 BetrSichV entsprechen.
- 9.6.5 Der Arbeitgeber hat nach § 3 ArbStättV dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 9.6.6 Alle Arbeitnehmer, die beim Antragsteller tätig werden, sind vor Arbeitsaufnahme zu informieren, welche Gefährdungen im Betriebsbereich auftreten können und wie sie sich im Gefahrenfall verhalten sollen.
- 9.6.7 Die Inbetriebnahme ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 ArbSchG).

9.7 Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.7.1 Bei erhöhter Seuchengefahr muss jeglicher Fahrverkehr ausschließlich über Zufahrten in die Tierhaltungsanlage geführt werden, welche mit Durchfahrdesinfektionseinrichtungen (stationär oder mobil) auszustatten sind.
- 9.7.2 Die Betreiberin hat einen betrieblichen Maßnahmeplan zu erstellen, in welchem insbesondere Zuständigkeiten im Betrieb und Maßnahmen im Falle eines Verdachts und eines Ausbruchs einer Tierseuche geregelt sind (§ 3 TierGesG und § 8 SächsAGTierGesG).
- 9.7.3 Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind einzuhalten (§§ 2, 16 und 16a TierSchG).
- 9.7.4 Im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen innerhalb der Tierhaltungsanlage sind auch die Sanierungsmaßnahmen im Außenbereich (Brunnen, Zisterne, Hydrophorstation, Futterhaus und zugehöriges Leitungssystem) umzusetzen. Die Realisierung der Maßnahmen ist mit der Inbetriebnahmeanzeige unaufgefordert dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Bautzen mitzuteilen.
- 9.7.5 Die Kadaverentsorgung hat so zu erfolgen, dass ein Befahren der Tierhaltungsanlage durch die TBA- Fahrzeuge nicht notwendig ist. Vorzugsweise sollte die Übergabe der Tierkörper an der Außengrenze der Anlage im Bereich des Nordost-Tores (gegenüber dem angrenzenden Flurstück 408) erfolgen.
- 9.7.6 Die Tierkörper sind bis zur Abholung vor Witterung geschützt zu deponieren. Anfallende Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeit aus der Kadaverlagerungseinrichtung ist in das Güllesystem abzuleiten. Die Unzugänglichkeit für Unbefugte und Wildtiere ist bis zur Übergabe der Tierkörper an das TBA- Abholfahrzeug zu gewährleisten (TierNebG, TierNebV, SächsAGTierNebG)

9.8 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.8.1 Die nicht vom Neubau betroffenen Ställe und Gebäude sind mit in das Brandschutzkonzept aufzunehmen und brandschutztechnisch zu bewerten. Die Erüchtigungsmaßnahmen aus dem Brandschutzkonzept und der brandschutztechnischen Prüfung sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.
- 9.8.2 Der Zugang zum Löschteich ist für die Feuerwehr begehbar zu halten. Die Zugangsbreite muss mindestens 1,25 m betragen. Am Ufer des Löschteiches, d. h. vor der Saugstelle, ist eine Fläche für das Abstellen einer tragbaren Pumpe der Feuerwehr herzurichten. Die Länge der Saugschläuche sollte 6 m nicht überschreiten (Entfernung der Pumpe zur Saugstelle im Gewässer). Im Winter ist die Saugstelle im Gewässer eisfrei zu halten (Grundlage: DIN 14210).

- 9.8.3 Für die Schweinemastanlage Ralbitz ist ein Feuerwehrplan zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Der Plan ist vor der Inbetriebnahme der Feuerwehr der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal im Rahmen einer Betriebsbegehung zu erläutern und zu übergeben.
- 9.8.4 Für die Feuerwehr ist im Einsatzfall der ungehinderte Zugang auf das eingefriedete Gelände und zu den Gebäuden zu gewährleisten. Dies ist z.B. durch die Installation eines Feuerwehrschrüsseldepots sicherzustellen oder der Feuerwehr ist der Code des Tores bekanntzugeben (§§ 5 und 14 SächsBO).
- 9.8.5 Da eine Umfahrung des Anlagenkomplexes nicht möglich ist, muss an allen vier Seiten des Komplexes je eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr hergestellt werden (§§ 5, 14 SächsBO, DIN 14090, Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
- 9.8.6 Die Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen des § 5 der SächsBO, Nr. 4.1 und 5 der VwVSächsBO der DIN 14090, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der Erläuterungen entsprechen. Das Vorhandensein der Solaranlagen ist im Bereich der Feuerwehrzufahrt zu kennzeichnen (§§ 5, 14 SächsBO, DIN 14090, Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
- 9.8.7 Im Bereich der Flucht- und Rettungswege sind Sicherheitskennzeichen anzubringen. Zur Verhinderung von Bränden und Explosionen sowie weiterer Gefahren, sind die erforderlichen Sicherheitskennzeichen anzubringen (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift).
- 9.8.8 Die Absperreinrichtungen für die elektrischen Anlagen, das Gas und das Wasser sind zu kennzeichnen. Des Weiteren sind die Abschaltetelelemente der PV- Elemente zu kennzeichnen.
- 9.8.9 Es ist eine betriebliche Brandschutzordnung und ein Notfallplan für die Evakuierung der Tiere - u. a. das Öffnen von Toren und Türen von außen, schnelle Beseitigung von Hindernissen (Futteranlagen o. ä.), Bereitstellung von außen liegenden Reserveflächen - aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.
- 9.8.9.1 Sollte eine Brandschutzordnung vorhanden sein, so ist diese bezüglich der Veränderungen auf den aktuellen Stand zu bringen. Wichtige Passagen, z. B. Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes einschließlich des Alarmplans mit den Notrufnummern und spezifischen Rufnummern zu Havarien, sind auch im Sichtbereich des vorzuhaltenden Nottelefons auszuhängen (DIN 14096, ArbStättV).
- 9.8.9.2 Die Arbeitnehmer sind umfassend über die veränderte betriebliche Brandschutzordnung, einzuhaltenen Vorschriften, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, über die Beherrschung möglicher Szenarien, die Handhabung und richtige Anwendung der Feuerlöscher u. ä. zu belehren. Die Zeitabstände der Belehrungen sind so zu wählen, dass das dafür erforderliche Wissen auf dem erforderlichen Niveau bleibt (MIndBauRL, ArbStättV).

- 9.8.9.3 Es ist festzulegen, wie im Gefahrenfall die Brandmeldung und –alarmierung zu erfolgen hat. Dieser Sachverhalt ist in die Brandschutzordnung und in den Belehrungen zu vermerken (ArbStättV).
- 9.8.10 Die Gebäude sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen oder es ist durch eine Gefährdungsanalyse nachzuweisen, dass auf den Blitzschutz verzichtet werden kann.
- 9.8.11 Die Schweinemastanlage Ralbitz ist mit einer ausreichenden Anzahl Feuerlöcher auszustatten.

9.9 Gesundheitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

- 9.9.1 Die Anzeige der Inbetriebnahme bzw. baulicher oder betriebstechnische Veränderungen an der bisherigen Trinkwasserhausinstallation sind spätestens mit der Bestandskraft dieses Bescheides gegenüber dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen vorzunehmen (§ 13 TrinkwV 2001).
- 9.9.2 Dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen ist ein Sanierungskonzept für die Trinkwasserleitung als auch ein detaillierter Bauablaufplan i. S. d. § 18 Absatz 3 TrinkwV 2001 vorzulegen.
- 9.9.3 Mit dem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist gegenüber dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen die weitere Nutzung des Brunnenwassers als Tränke- bzw. Brauchwasser anzuzeigen.

9.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 9.10.1 Vor Beginn der Arbeiten ist gegenüber der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen nachzuweisen, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen werden. Dazu sind die Ställe, Gebäude und baulichen Anlagen, die saniert, abgebrochen oder umgebaut werden sollen, vor Beginn der Arbeiten von einem Artsachverständigen auf das Vorhandensein streng und besonders geschützter Arten und deren Lebensstätten bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten fachkundig abprüfen zu lassen.
 - 9.10.1.1 Über die Begehung ist ein Protokoll anzufertigen und der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen vorzulegen. Auf dessen Grundlage wird über die Zulässigkeit der Bauvorhaben bzw. eine mögliche Befreiung von den Verbotsstatbeständen gemäß § 67 BNatSchG oder § 45 Absatz 7 BNatSchG geprüft und entschieden.
 - 9.10.1.2 Erst nach der Bestätigung, dass keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind oder nachdem die Erteilung der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten der §§ 44 Absatz 1 und 39 BNatSchG erfolgte, in der angemessene artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt wurden, darf mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

- 9.10.2 Im Bereich der abgerissenen Feststoffseparation ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf einer 90 m² großen Fläche eine zweireihige Hecke in einer Länge von 45 m anzupflanzen.
- 9.10.2.2 Es dürfen nur folgende Gehölzarten angepflanzt werden:
Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Weißdorn (*Crataegus* ssp.), Ohrweide (*Salix aurita*), Hundsröse (*Rosa canina*)
Hartriegel, Liguster, Heckenkirsche sind aus der Pflanzliste zu streichen.
- 9.10.2.3 Mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren ist die Entwicklungspflege der Heckenanpflanzung zu gewährleisten.

9.11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Waldes

- 9.11.1 Um den Anlagenstandort ist ein 20 m breiter Streifen mit Sträuchern, wie Schlehe, Rose und Weißdorn als weitere Aufforstungsmaßnahme anzupflanzen, dazwischen im weiteren Verbund Baumarten wie Birke, Traubeneiche und Spitzahorn.
- 9.11.2 Die Waldränder sind auf 10 m bis 20 m Breite durch die Anpflanzung von Sträuchern und Gehölzen als Unterstand zu stabilisieren. Die stabilen Randeichen sind in jedem Fall zu erhalten.
- 9.11.3 Jegliche Kahlschläge sind unzulässig. Die Anlage von Rückegassen soll nur quer zur Windrichtung erfolgen.
- 9.11.4 Die mittelalten Kiefernbestände um den Anlagenstandort sind nur mäßig zu durchforsten, um stabile Einzelbäume mit hohem Kronenanteil zu erzielen, dabei sind die geschädigten Kiefern zu entnehmen.
- 9.11.5 Der ausgewiesene Immissionsschutzwald um den Anlagenstandort ist durch den Voranbau von Trauben-Eiche, Spitz-Ahorn, Winter-Linde und Stiel-Eiche auf 50 m bis 100 m weiter auszugestalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die LGH Landwirtschaftliche Gesellschaft mbH mit Sitz in 04720 Döbeln, Zschäschtz Nr. 9 betreibt am Standort 01920 Ralbitz- Rosenthal, Eutricher Straße 1, Gemarkung Ralbitz, Flurstücke 449/3, 452, 453/1, 453/2, 455/1, 456 und 458 eine Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 6.900 Tierplätzen in 14 Stalleinheiten (Altanlagenanzeige nach § 67 BImSchG von 25.06.1991 und Ergänzung Dezember 1997) und den entsprechenden Nebeneinrichtungen.

Mit der angezeigten Änderung vom 18.02.2008 wurde der genehmigte Tierbestand auf 6.840 Plätze reduziert (Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG – Entscheidung des Regierungspräsidium Dresden vom 01.04.2008).

Da die Nutzungsbedingungen innerhalb der Schweinemastanlage Ralbitz (nachfolgend: Anlage) bereits seit längerem nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen genügen, bemüht sich die Antragstellerin seit geraumer Zeit um eine Änderung der vorhandenen Situation. Nach Abschluss der Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen soll sich der Anlagenbetrieb wie folgt darstellen:

Die Tiere werden mit einem durchschnittlichen Gewicht von 25 kg eingestallt und anschließend am Standort bis zur Schlachtreife von ca. 110 kg gemästet, danach ausgestallt, verladen und der Schlachtung zugeführt.

Nach der Ausstallung werden die Stallabteile mit kaltem Wasser ausgespritzt. Mittels des Vernebelns eines Gemisches aus Wasser und Desinfektionsmittel erfolgt die Desinfektion gegen Bakterien, Viren und Pilzen. Es wird ein Feuchtigkeitsfilm auf die Oberflächen im Halleninnern aufgebracht und dort gebunden, sodass die desinfizierende Wirkung gewährleistet wird. Nach einer vorgeschriebenen Ruhephase werden die einzelnen Abteile neu belegt.

Die Schweinemastanlage Ralbitz wird zukünftig über eine Kapazität von 11.392 Tierplätzen verfügen, deren Belegung in den einzelnen Ställen wie folgt vorgesehen ist:

Ställe	Tierplätze	Belegung je Stall
Stall Nr. I und II	je Stall 2.880 Mast- schweine	4 Abteile mit je 48 Gruppenbuchten und je 15 Tierplätzen/Bucht (Buchtenmaße: 4,80 m x 2,98 m = 14,3 m ² (netto 13,3 m ²)); Fläche pro Tier 0,887 m ²
Stall Nr. IV, V, VI und VII	je Stall 1.408 Mast- schweine	4 Abteile mit je 16 Gruppenbuchten und je 22 Tierplätzen/Bucht (Buchtenmaße: 6,50m x 3,14m = 20,4 m ² (netto 19,16 m ²)); Fläche pro Tier 0,871 m ²

In den Stallanlagen erfolgt eine einstreulose Haltung der Tiere. Der Fußboden der Buchten besteht aus Betonvollspaltböden. Die Anordnung der Abteile und die Aufstellung in den Buchten bezüglich Flächenbereitstellung, Liegeflächenanteil, Spaltweiten und Perforationsgrad des Fußbodens entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV.

In den Buchten werden gesundheitlich unbedenkliche Beschäftigungsmaterialien in ausreichender Menge angebracht, diese werden so ausgewählt, dass sie von den Schweinen untersucht, bewegt und verändert werden können.

Die Fütterung des Tierbestandes ist als Flüssigfütterung vorgesehen und erfolgt computergesteuert. Das Futter wird im Futterhaus nach einer für den Bedarf von Mastschweinen abgestimmten Rezeptur gemischt und über eine Futterrohrleitung in die Tröge der Stallbereiche transportiert. Tränken zur Wasserversorgung der Schweine sind in den Buchten angebracht. Die Fressplatzbreiten und die Anzahl der Selbsttränken entsprechen der TierSchNutzV.

Der anfallende Flüssigmist (Gülle) wird in den Güllekanälen/Güllekellern unter den Spaltböden gesammelt und im Wechselstauprinzip über Rohre entleert. Die Güllekanäle werden dabei periodisch durch das Öffnen von Verschlussstopfen zur Vorgrube und von der Vorgrube über eine Druckrohrleitung in den Güllebehälter entleert. Die Schmutz- und Reinigungsabwasserableitung aus den Stallbereichen erfolgt ebenfalls über das Güllesystem.

Neben den bereits bestehenden Lagermöglichkeiten werden auf der Fläche eines der rechteckigen Güllebecken (nach dessen Abriss) zwei neue Güllerundbehälter mit Abdeckung aufgestellt. Zusätzlich werden eine Güllenvorgrube und zwei Abschlammwasservorgruben errichtet.

Die Lüftungstechnischen Anlagen der Ställe sind nach DIN 18910- 1 „Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung“ ausgeführt. Das bisherige Lüftungssystem in den bestehenden Altställen IV, V, VI und VII wird modernisiert.

Dazu wird die Zuluftführung über motorische gesteuerte Wandventile über den Fenserelementen in den Außenwänden geregelt. Die Abluftführung erfolgt über 10,0 m Abluftkamine über GOK mit Abluftventilatoren vom Typ Ziehl-Abegg FC071-6DT.6K.A6.

Die Zuluftführung der Neubauställe I und II entsteht über Traufen und Deckenventile. Die Abluft wird über Abluftklappen in den zentralen Abluftkanal geführt und dieser mündet in die Abluftreinigungsanlage vom Typ BioChemie (uniqfill Air), die an jeder Giebelseite angeordnet ist. Die Anlage arbeitet auf der Basis eines Biowäschers zur Reduzierung von Ammoniak, Staub und Geruch in der Abluft.

Die Beheizung der Ställe erfolgt über den vorhandenen Erdgasanschluss und über Gaskanonen der Firma Big Dutchman, welche mobil sind und bedarfsweise eingesetzt werden. Die Versorgung mit Elektroenergie wird über das öffentliche Netz gewährleistet. Bei Stromausfall steht ein Notstromaggregat zur Verfügung.

Die Tierbestände werden täglich auf kranke oder verendete Tiere überprüft. Tote Tiere werden unverzüglich aus den Ställen entfernt. Die Zwischenlagerung erfolgt im Kadaverhaus. Tierkadaver werden auf Abruf durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt.

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Die Betreiberin reichte am 30.04.2015 bei der Genehmigungsbehörde die Antragsunterlagen zur Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage Rabitz ein. Die Antragsunterlagen wurden mit entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen nochmals am 26.09.2016 übergeben.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen und der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 04.01.2016 bis 03.02.2016. Sie wurde wegen Mängeln vom 04.10.2016 bis 03.11.2016 mit den überarbeiteten Antragsunterlagen wiederholt. Des Weiteren konnten die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Bautzen eingesehen werden.

Genehmigungsverfahren

Das geplante Vorhaben zur Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage Ralbitz bedarf nach § 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 G + E sowie 9.36 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Landratsamt Bautzen: Wasserbehörde, Abfall-/Bodenschutzbehörde; Bauaufsichtsbehörde; Straßen- und Tiefbauamt; Kreisentwicklungsamt; Gesundheitsamt; Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt; Amt für Wald, Natur und Abfallwirtschaft; Sachgebiet Brandschutz
- Landesdirektion Sachsen: Abteilung Arbeitsschutz
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz – Niederschlesien

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bestätigen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 3b Absatz 1 UVPG war daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung, dass dieses Erfordernis besteht, erfolgte im Rahmen der Bekanntmachung über das Gesamtvorhaben. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden zusammen mit den Antragsunterlagen öffentlich vom 04.01.2016 bis 03.02.2016 und nochmals vom 04.10.2016 bis 03.11.2016 ausgelegt. Mit der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde als beliehene Sachverständige nach § 5 Absatz 2 SächsUVPG Frau Doris Grahn von der GICON GmbH durch die Behörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin beauftragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren durchgeführt. Vom 04.01.2016 bis einschließlich den 17.02.2016 und nochmals vom 04.10.2016 bis einschließlich den 17.11.2016 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Innerhalb dieser Einwendungsfristen sind insgesamt 194 Einwendungen bei der Behörde eingegangen.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern. Am 12.12.2016 erfolgte die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen ab 13.00 Uhr am Verwaltungsstandort Kamenz des Landratsamtes Bautzen. Darüber wurde ein Wortprotokoll gefertigt. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und im Übrigen durch Beauftragung innerhalb des Bescheides berücksichtigt. Sofern Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich nach § 2 Absatz 1 AGImSchG i. V. m. SächsImSchZuV und örtlich nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG die zuständige Behörde.

1. Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird für die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage Ralbitz erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 9. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Fristsetzungen ihrer Realisierung unter Ziffer 9.1 bis 9.11 dieses Bescheides sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, Nachbarschaft und Allgemeinheit vor unzulässigen schädlichen Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage setzen, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Absatz 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachlichen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen; das Vorhaben ist damit genehmigungsfähig (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Zu den wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gründen, die zur Entscheidung führten, ist Folgendes auszuführen:

1.1 Allgemein (Ziffer 9.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Da die Prüfung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes bisher nicht abgeschlossen ist, sich bereits Auflagen aus dem vorliegenden Prüfbericht Nr. 2015 – 131 vom 16.09.2016 ergeben und das Brandschutzkonzept um den Teil der noch nicht bewerteten Gebäude und Anlagen erweitert wird, können sich noch weitergehende Auflagen ergeben. Die Prüfung der Standsicherheit der neu zu errichtenden Gebäude wird im Rahmen der Bauausführung veranlasst. Die Betreiberin hat der Aufnahme von Auflagen nach § 12 Absatz 2a BImSchG zugestimmt.

1.2 Immissionsschutz (Ziffer 9.2)

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub ist gegeben, da an der nächsten Wohnbebauung ein anlagenbezogener Jahresmittelwert von $\leq 0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ entsprechend der vorgelegten Ausbreitungsrechnung vom 25.03.2015 ausgewiesen wird. Damit ist das Irrelevanzkriterium von $\leq 3 \%$ des Immissionsjahreswertes in Höhe von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d. h. $\leq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erfüllt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da die mit den Antragsunterlagen eingereichte Geruchsmissionsprognose ausweist, dass die aus der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) sich ergebenden Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtbelastung auf den Beurteilungsflächen mit Wohnbebauung eingehalten werden. Auf den maßgeblichen Beurteilungsflächen wird ein Immissionswert von 0,04 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden entsprechend GIRL) ausgewiesen. Der für Wohn- und Mischgebiete geltende Immissionswert beträgt 0,10. Der Immissionswert für Dorfgebiete beträgt 0,15 und gilt für Geruchsmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist entsprechend Ausbreitungsrechnung vom 25.03.2015 sichergestellt. Die ausgewiesene Zusatzbelastung durch die Emissionen der Schweinemastanlage ist irrelevant, beträgt $\leq 3 \%$ des Immissionsjahreswertes in Höhe von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$, d. h. $\leq 10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \text{ d})$.

Zur Prüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft bezüglich des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniakmissionen und Stickstoffdeposition wurde seitens des Antragstellers eine Prognose der IFU GmbH vom 25.03.2015 vorgelegt.

Danach betragen die anlagenbezogenen Ammoniakimmissionen nach der wesentlichen Änderung direkt beim angrenzenden Wald Jahresmittelwerte zwischen 3 und 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Naturschutzbehörde führt aus, dass die Critical Loads in den FFH-Gebieten „Teichgruppe am Doberschützer Wasser“ und „Klosterwasserniederung“ nicht überschritten werden und sich die Ammoniak- und Stickstoffbelastungen zukünftig gegenüber dem Ist-Zustand verringern werden.

Seitens des Antragsstellers werden alle bisher bekannten emissionsmindernden Maßnahmen, die den Regeln der guten fachlichen Praxis zur Reduzierung von Ammoniakemissionen entsprechen, angewandt bzw. mit den o. g. Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist gegeben. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet.

Maßgeblicher Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm ist das Wohnhaus Ralbitz, Caßlauer Str. 12, welches sich entsprechend der tatsächlichen Nutzung in einem Allgemeinen Wohngebiet befindet.

In der schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Förster Nr. 10915 vom 27.02.2015 wird der Nachweis erbracht, dass der maßgebliche Immissionsort sich bei planmäßiger Umsetzung des Vorhabens außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches befindet. Somit ist das Vorhaben genehmigungsfähig. Im Rahmen der Behandlung von Einwendungen erfolgte eine Ergänzung vom 20.01.2017 zur schalltechnischen Stellungnahme Nr. 10915 zu den Geräuschimmissionen vom anlagenbezogenen LKW-Verkehr auf der Eutricher Straße. Im Ergebnis kommt der Gutachter zu der Auffassung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Straßenverkehrsgeräusche vom anlagenbezogenen LKW- Fahrverkehr der Schweinemastanlage Ralbitz auf der öffentlichen Eutricher Straße in der Ortslage Ralbitz ausgeschlossen werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird.

Die Nebenbestimmung 9.2.5.1 dieses Bescheides zur Belegung der Ställe ergibt sich aus den Antragsunterlagen und bildet die Grundlage für die vorliegenden Ausbreitungsrechnungen.

Die festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise bezüglich größtmöglicher Trockenheit und Sauberkeit in den Ställen und im Außenbereich, zur an den Nährstoffbedarf der Schweine angepassten Fütterung, zur Lüftung der Ställe und zum Betrieb der Güllebehälter entsprechen dem Stand der Technik und bedürfen daher keiner näheren Begründung.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik zu mindern, werden ausgeschöpft. Bioaerosole sind stark an Stäube gebunden. Bei Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis ist von einer Minimierung der Staubbelastungen auszugehen. Damit wird gleichfalls Vorsorge getroffen, dass mit keiner über das Maß der natürlichen Hintergrundbelastung hinausgehenden Ausbreitung von Bioaerosolen zu rechnen ist.

Wie bereits dargestellt, beträgt entsprechend der vorgelegten Immissionsprognose an der nächsten Wohnbebauung der anlagenbezogene Jahresmittelwert für Schwebstaub $\leq 0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch die Schweinemastanlage Ralbitz irrelevant ist. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass eine Sonderfallprüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole zu befürchten sind, durchzuführen ist.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden, nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die anfallende Gülle wird bisher als Wirtschaftsdünger auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Luzica Milch und Rindfleisch GmbH ausgebracht, was auch zukünftig in der vertraglich vereinbarten Menge von ca. 13.000 m³ erfolgen soll. Zusätzlich sollen nun ca. 10.000 m³ Gülle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen von Herrn Gerhard Gröbner in Döbeln und 5.000 m³ Gülle über die Gröbner GbR in Mochau bei Döbeln ausgebracht werden. Die Ausbringungsflächen in Döbeln befinden sich ca. 100 km vom Anlagenstandort. Im Rahmen des Erörterungstermins am 12.12.2016 äußerte sich Herr Gröbner, dass er im Nahbereich von Bautzen (ca. 10 km vom Anlagenstandort) auch landwirtschaftliche Flächen besitzt, wo diese Gülleausbringung möglich wäre.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da Energie sparsam und effizient verwendet wird. Insbesondere wird mit der Festsetzung der Nebenbestimmung 9.2.5.1 und 9.2.5.2 dieses Bescheides sichergestellt, dass sich der Verkehrsweg von ca. 200 km auf ca. 60 km reduziert und damit der Benzinverbrauch drastisch reduziert. Die Nebenbestimmung 9.2.5.3 dieses Bescheides ergibt sich aus § 12 Absatz 2c) Satz 1 BImSchG. Danach ist der Betreiber verpflichtet, den Wechsel des Entsorgungsweges der zuständigen Behörde anzuzeigen.

1.3 Wasser/Gewässerschutz (Ziffer 9.3)

Dung, Gülle und Silagesickersäfte sind wassergefährdende Stoffe. § 6 WHG und § 59 SächsWG verpflichten zur allgemeinen Sorgfalt beim Umgang mit diesen Stoffen.

Gemäß § 62 Absatz 1 und 2 WHG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Nach § 2 Absatz 1 SächsDuSVO müssen Dung-(Gülle-) und Silagesickersaftanlagen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass Dung, Gülle oder Silagesickersäfte nicht austreten können.

Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile und austretende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 9.3 zur Bauausführung, Dichtheitsprüfung, Unterhaltung und zum Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen der Gülle sind erforderlich, um den bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften nach § 62 WHG zu gewährleisten und die Gewässeraufsicht und Anlagenkontrolle auf der Grundlage der § 101 WHG und § 95 SächsWG zu sichern.

Die Bauausführung der JGS-Anlagen, insbesondere des Behälters nach DIN 11622 und 1045 sowie der SächsDuSVO entsprechend den Nebenbestimmungen gewährleisten gemeinsam mit den Maßnahmen zur Leckerkennung den bestmöglichen Schutz der Gewässer.

Zur Erfüllung des oben genannten Gewässerschutzes ist es unumgänglich, dass die Anlagen, welche mit Gärsäure in Berührung kommen, dicht und gegen Gärsäure beständig sein müssen.

Die Anzeige zum Bau der Leckerkennung ermöglicht die Gewässeraufsicht und Anlagenkontrolle auf der Grundlage der §§ 100 WHG i. V. m. § 94 SächsWG.

Ein Überwachungs-, Maßnahme- und Alarmplan ist erforderlich, um rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können und damit nachteilige Verunreinigungen von Gewässern (Grundwassers und ggf. des Oberflächenwassers) zu verhindern. Die Anzeige im Harvariefall begründet sich nach § 55 SächsWG.

Entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen und den Erläuterungen im Rahmen der Beantwortung der Nachforderungen wird das anfallende Niederschlagswasser in einem Regen-/Brauchwasserspeicher gesammelt und von dort den Abluftreinigungsanlagen zugeführt. Das entstehende Abschlammwasser wird letztendlich in die Güllelagerbehälter geleitet und mit der Gülle ausgebracht. Es erfolgt somit keine gezielte Niederschlagswasserversickerung über entsprechende Anlagen (z. B. Rigo- len). Nur im Fall von Extremniederschlägen bei Überlastung der Leitungen bzw. bei vollgefülltem Brauchwasserbecken tritt das überschüssige Niederschlagswasser über Auslaufklappen der Fallrohre aus und wird breitflächig im Bereich der Grünflächen zwischen den Stallgebäuden versickert.

Die Speicherung und Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser ist grundsätzlich zu befürworten und bedarf keiner wasserrechtlichen Regelung. Die breitflächige Versickerung erfolgt nur bei Extremniederschlägen sozusagen als Versickerung des Notüberlaufes. Entsprechend den im Umweltamt verfügbaren Daten zur Geologie und Hydrogeologie im Standortbereich ist eine ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes dafür gegeben (ca. 10⁻⁴ bis 10⁻⁵ m/s laut HÜK 200).

Aufgrund der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, der Lage der Versickerungsflächen und der Geländemorphologie sind keine Beeinträchtigungen Dritter durch die temporäre Niederschlagsversickerung zu erwarten. Durch die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt eine Vorreinigung des Niederschlagswassers, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Da die Versickerung nur temporär und breitflächig über die belebte Bodenzone ohne technische Anlagen erfolgt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Die Errichtung der Kleinkläranlage war gemäß Kleinkläranlagenverordnung mit dem zuständigen Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ abzustimmen, welches erfolgte. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, da keine Gewässerbenutzung geplant ist und das vollbiologisch gereinigte Abwasser im Produktionsprozess Verwendung findet.

1.4 Baurecht (Ziffer 9.4)

Bei Sonderbauten muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden (§ 66 Absatz 3 Satz 3 SächsBO). Mit der Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und der zugehörigen bautechnischen Vorhabensüberwachung wurde durch die Baubehörde des Landratsamtes Bautzen Herr Dipl.-Ing. Andreas Welsch, in 08428 Langenbernsdorf, Waldhäuser 1 beauftragt (§ 15 Absatz 1 DVOSächsBO). Der vorliegende Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 2015-131 vom 19.09.2016 ist somit Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist noch nicht abgeschlossen, so dass weitergehende Anforderungen noch gestellt werden können. Ebenso wird das vorliegende Brandschutzkonzept Nr. 14 01 15 um den Teil erweitert, welcher bisher keiner Betrachtung und Bewertung unterzogen wurde. Die Aufnahme von weitergehenden Auflagen wird in NB 9.1.2 dieses Bescheides gefordert.

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch den Prüfenieur beinhaltet auch die bautechnische Vorhabensüberwachung (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO). Der Prüfenieur ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen. Der Abschlussprüfbericht des Prüfenieurs zur Bauüberwachung muss spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung bei der Genehmigungsbehörde vorliegen. Die Genehmigungsbehörde hat auch nach Erlass dieses Bescheides in der Außenwirkung die Belange des Bauordnungsrechtes zu vertreten.

1.5 Abfallrecht/Bodenschutz (Ziffer 9.5)

Die Abfall-/Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen stimmt dem Vorhaben entsprechend den vorliegenden Unterlagen vom 26.09.2016 und unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziffer 9.5 dieses Bescheides zu.

1.6 Arbeitsschutz (Ziffer 9.6)

Mit dem Antrag nach § 16 BImSchG ergeben sich bei der Antragstellerin neue Arbeitsbedingungen. Deshalb muss die betriebliche Gefährdungsbeurteilung erstellt bzw. überarbeitet werden.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber technische Anlagen so zu betreiben, dass bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet werden. Arbeitsmittel und technische Anlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person auf ordnungsgemäße Montage und einwandfreie Funktion zu prüfen. Die Prüfungen sind nachvollziehbar und aktenkundig zu dokumentieren.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über sich aus dem Betrieb der technischen Anlage entstehende Gefahren und die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen angemessen zu informieren und sie aktenkundig zu unterweisen. Aus den Antragsunterlagen war die Realisierung der als Auflagen formulierten arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Antragstellerin nicht erkennbar.

1.7 Tier- und Seuchenschutz (Ziffer 9.7)

Das durch die Betreiberin genutzte Brunnenwasser genügt nur bedingt den Qualitätsanforderungen für die Nutzung als Tränkewasser. Seitens des Veterinäramtes des Landratsamtes Bautzen wird einer weiteren vorläufigen Nutzung dieses Wassers nur zugestimmt, wenn die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Brunnenanlage und dem Leitungssystem zum und im Anlagengelände mit den Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen umgesetzt werden (siehe auch Begründung über den Antrag auf Sofortvollzug).

1.8 Brandschutz/Anlagensicherheit (Ziffer 9.8)

In der Schweinemastanlage Ralbitz wurde am 25.07.2016 eine Brandverhütungsschau durchgeführt, bei der brandschutztechnische Mängel festgestellt wurden. Die hier festgestellten Mängel betreffen die gesamte Anlage, so dass die nicht von dem Neubau betroffenen Ställe und Gebäude der Anlage mit in das Brandschutzkonzept aufzunehmen und brandschutztechnisch zu bewerten sind (siehe auch Begründung zu Ziffer 9.4 und Begründung über den Antrag auf Sofortvollzug).

1.9 Gesundheitsschutz (Ziffer 9.9)

Im Rahmen der erfolgten Untersuchungen zur Qualität des Brunnenwassers, welche für die weitere Nutzung als Trink- und Tränkewasser innerhalb der Schweinemastanlage vorgesehen war, wurde festgestellt, dass es nicht mehr für den menschlichen Verzehr und die Körperpflege genutzt werden darf. Die Antragstellerin hat sich verpflichtet, einen Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz zu realisieren (Nebenbestimmung 9.9.1). Bisher darf das Brunnenwasser nur noch im abgekochten Zustand oder Mineralwasser für den menschlichen Verzehr genutzt werden.

Da die Nutzung des Brunnenwassers als Tränkewasser weiterhin vorgesehen ist, besteht die Verpflichtung, dieses gegenüber der Gesundheitsbehörde anzuzeigen (Nebenbestimmung 9.9.2). Die beiden Leitungssysteme innerhalb der Anlage müssen nachweislich getrennt werden.

1.10 Natur- und Artenschutz (Ziffer 9.10)

Innerhalb des Anlagenstandortes wurden keine streng geschützten und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Sachsen nachgewiesen. Fünf nachgewiesene Brutvogelarten (Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Mehlschwalbe) sind in der Vorwarnliste der Brutvögel im Freistaat Sachsen eingestuft.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben. Die Nester der nachgewiesenen Freibrüter sollen vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt werden.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Nischen an Gebäuden des Haussperling, Feldsperling und der Mehlschwalbe. Aus diesem Grund ergeben sich die Anforderungen in Ziffer 9.10 dieses Bescheides vor Ausführung der geplanten Baumaßnahmen.

Entsprechend den Aussagen im Kapitel 8 – Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die geplanten Maßnahmen zusätzliche Flächen auf Anlagengelände in einem Umfang von 1.231 m² neu überbaut. Das geplante Vorhaben stellt somit einen Eingriff nach BNatSchG und SächsNatSchG dar. Dieser Eingriff muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Mit der Umsetzung der Maßnahme M-1 Anpflanzung einer zweireihigen Hecke mit standortheimischen Arten auf dem Anlagengelände auf einer Fläche von 90 m² und einer Länge von 45 m (Breite 2 x 1 m; 0,5 Gehölze/m²; 45 Gehölze) erfolgt ein Ausgleich von Versiegelungsflächen und die Schaffung von naturnahen Strukturen.

1.11 Waldschutz (Ziffer 9.11)

Das Waldzustandsgutachten vom Juni 2012 führte zu dem Ergebnis, dass die Waldflächen um die Schweinemastanlage bereits ca. 30 Jahre Immissionsbelastungen ausgesetzt sind. Vitalitätsverluste sind nachweislich eingetreten. Es wurde festgestellt, dass es im Beurteilungsgebiet im Prinzip keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme gibt und es konnten keine erheblichen Nachteile für die vorhandenen Waldökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge festgestellt werden. Zur Stabilisierung der Waldökosysteme sollten die geforderten Maßnahmen zügig umgesetzt werden, wobei die Finanzierung zwischen der Anlagenbetreiberin und den Waldbesitzern abzustimmen wäre.

Die vorgelegte Ammoniakemissionsprognose (Plan-Zustand) und die damit in Zusammenhang stehende Stickstoffdeposition weist eine Reduzierung gegenüber dem bisherigen Ist- Zustand nach. Dies wird hauptsächlich durch den geplanten Einsatz einer Abluftwäsche erreicht. Mit der Einhaltung der antragsgemäßen Stickstoffdeposition wird gewährleistet, dass sich der Zustand des davon betroffenen Waldes nicht über das bisher gegebene Maß hinaus verschlechtert. Damit wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 16 SächsWaldG und die Funktionen des Waldes nach § 7 Nr. 1 SächsWaldG gesichert.

2. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage Ralbitz ist nach § 35 Absatz 2 BauGB zu prüfen, da es sich nicht um einen Landwirtschaftsbetrieb sondern um eine bestehende industrielle Anlage im Außenbereich handelt.

Nach § 35 Absatz 2 BauGB sind sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Es kann einer baulichen Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs nicht entgegengehalten werden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist (§ 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB).

Am 05.05.2015 sowie am 07.12.2015 wurde die Gemeinde Ralbitz- Rosenthal zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB aufgefordert. Mit Beschluss Nr. 06-01/2016 vom 28.01.2016 versagte der Gemeinderat Ralbitz- Rosenthal das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB. In der Stellungnahme wurde u. a. angegeben:

1. Die Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 4 BauGB – unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen – stehen dem Vorhaben entgegen. Durch den derzeitigen Betrieb der Schweinemastanlage mit 6840 Tierstellplätzen und den dadurch bedingten täglichen Schwerlastverkehr hat die Eutricher Straße bereits starke Schäden und Abnutzungen erlitten. Mit einer Erhöhung der Tierstellplätze wird sich auch der tägliche Schwerlastverkehr erhöhen, wodurch mit nochmals erhöhten und noch stärkeren Beschädigungen und Abnutzungen zu rechnen ist.
2. Die Gemeinde ist als öffentlicher Baulastträger der Eutricher Straße verpflichtet, Aufwendungen für Herstellung und Unterhalt zu treffen. Das bedeutet, dass Infrastrukturaufwendungen für die Eutricher Straße und entsprechende Anbindungen aufzunehmen wären.

Es wird vermutet, dass ein Ausbau bzw. Neubau einer Zufahrtsstraße erforderlich wäre, womit schon mangels der ausreichenden Erschließung das Vorhaben unzulässig wäre und somit abgelehnt wird.

Im Rahmen der erforderlichen Anhörung nach § 71 Absatz 4 SächsBO teilte die Genehmigungsbehörde nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal (lt. Postausgang am 29.04.2016) mit, dass nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Bauvorlagen, sie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Vorhaben zulässig wäre und das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Dieses wurde wie folgt begründet:

- Die Zulässigkeitsvoraussetzung des geplanten Vorhabens ist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB gegeben. Die Schweinemastanlage Ralbitz stellt einen Bestand im Außenbereich dar. Beantragt wurde u. a. der Abbruch von 3 Ställen und der Ersatzneubau von 2 Ställen sowie die Wiedererrichtung bzw. der Ersatzneubau von baulichen Anlagen (z. B. Güllelager, Silosickersaftgrube, Kadaverhaus mit Pumpenraum, Futtersilos). Es liegt eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Betriebes vor.

Eine Erweiterung ist baulich-räumlich zu verstehen, d. h. sie umfasst alle denkbaren Erweiterungen der Gesamtheit betrieblich-baulicher Betätigungen an der betreffenden Stelle. Auf die Erhöhung der Tierplatzzahl kommt es hier nicht an, sondern nur auf die baulich-räumliche Erweiterung, die hier aber unerheblich eingeschätzt wird. Insofern wird auf die eingereichten Bauvorlagen, insbesondere auf den Lageplan LPW-02 vom 26.02.2015 verwiesen. Dort ist zu erkennen, dass die Erweiterung baulicher Natur sich auf max. 5 % gegenüber dem Altbestand bewegt. Insofern ist § 35 Absatz 4, Satz 1 Nr. 6 BauGB anwendbar.

- Das Grundstück liegt an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Die Forderung aus § 35 BauGB, die Erschließung muss ausreichend gesichert sein, wird somit als gegeben angesehen. Die Betonung liegt auf der Forderung nach einer ausreichenden Erschließung. Diese ist nach Auffassung der Behörde gegeben.

- Dem Vorhaben stehen auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, somit hat der Antragsteller gemäß § 72 Absatz 1 SächsBO einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, in Form der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 35 Absatz 4, Satz 1 Nr. 6 BauGB liegen vor. Die bauliche Erweiterung ist unerheblich und die Erschließung ist gesichert.

Auf diese erfolgte Anhörung vor einem möglichen Ersetzen des Einvernehmens äußerte sich die Gemeinde am 31.05.2016 weiterhin ablehnend und blieb bei der Versagung des Einvernehmens, wobei in der Begründung keine wesentlichen neuen Erkenntnisse vorgebracht wurden. Dieses Schreiben wurde an die Baubehörde des Landratsamtes Bautzen zur abschließenden fachlichen Bewertung weitergeleitet. Am 22.06.2016 wurde seitens der Baubehörde u. a. folgendes mitgeteilt:

- Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich hier nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB, weil die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen - siehe Begründung im Anhörungsschreiben vom 29.04.2016.

- Den von der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal genannten Versagungsgründen kann seitens der Baubehörde nicht gefolgt werden. Unter Beachtung der Regelung des § 36 Absatz 2 Satz BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen bei dem in Rede gestellten Bauvorhaben nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Derartige Versagungsgründe sind jedoch nicht zu erkennen. Daraufhin wird das gemeindliche Einvernehmen in Anwendung des § 71 Absatz 1 SächsBO ersetzt.

- Nach § 36 Absatz 2 Satz 3 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. In Sachsen ist es gemäß § 71 Absatz 3 SächsBO die für das jeweils zugrunde liegende Verfahren zuständige Bauaufsichtsbehörde. Nach dem Wortlaut des § 35 BauGB hat die Behörde kein Ermessen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das ist hier der Fall.

- Das Landratsamt Bautzen ist somit gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO verpflichtet, das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal zu ersetzen.

Vom 04.10.2016 bis 03.11.2016 wurden die überarbeiteten Antragsunterlagen und vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden nochmals öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde Ralbitz- Rosenthal wurde daraufhin nochmals zur Erteilung des Einvernehmens aufgefordert. Der Beschluss des Gemeinderates Ralbitz-Rosenthal vom 27.10.2016 bevollmächtigte den stellvertretenden Bürgermeister zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Antrag. In dem Schreiben vom 14.11.2016 werden auch weiterhin Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben:

1. die Antragsunterlagen sind nicht vollständig und fehlerhaft,
2. unwirtschaftliche Aufwendungen sind erforderlich, die die Gemeinde aufbringen muss,
3. es fehlt der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit,
4. die qualitative Erweiterung ist unzulässig und somit würde das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigen.

Aus Sicht der Gemeinde sind die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Vorhabens i. S. d. § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllt.

Entscheidung über das Ersetzen des Einvernehmens:

Bei einem rechtswidrigen Versagen des erforderlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB hat nach § 71 Absatz 1 SächsBO die Bauaufsichtsbehörde – im vorliegenden Fall die Genehmigungsbehörde nach § 60 Satz 2 SächsBO – dieses zu ersetzen. Diese Entscheidung gilt in Hinblick auf das versagte Einvernehmen zugleich als Ersatzvornahme (§ 71 Absatz 4 SächsBO). Bereits bei den Anhörungen der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal am 28.04.2016 und 22.06.2016 erfolgte die Prüfung der Einwendungen und die Baubehörde kam zu dem Ergebnis, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde.

Dieses wird nochmals damit untersetzt, dass die Einwendungen vom 14.11.2016 ebenfalls unbegründet sind:

1. Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Antragsunterlagen:

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange stellten die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, ggf. nach Erhebung von Nachforderungen und der Vorlage von ergänzenden bzw. geänderten Unterlagen, fest und forderten die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen. Dass die Auslegung der Antragsunterlagen aus Sicht der Gemeinde fehlerhaft erfolgt wäre, wurde im Zuge der erneuten Auslegung korrigiert. Der Vorwurf, dass die Antragsunterlagen nicht zeitgleich im Internet veröffentlicht wurden, wird nicht als ein entscheidungserheblicher Mangel angesehen. Er konnte aber mit der erneuten öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung im Internet vom 03.10.2016 bis 04.11.2016 behoben werden. Die korrigierten Antragsunterlagen vom 26.09.2016 waren nach Ansicht der beteiligten Behörden für die abschließende Beurteilung des Vorhabens vollständig. Festgestellte Schreibfehler, unkorrekte Angaben und Fehler im Literaturverzeichnis werden für die Entscheidungsfindung als nicht relevant angesehen.

2. Unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Unterhaltung der Eutricher Straße
Privilegierte und sonstige Vorhaben müssen - wie alle Vorhaben - über eine ausreichende Erschließung verfügen. Im Außenbereich bedarf es aber nur der Mindestanforderungen (BVerwG 07.02.1986 - 4 C 30/84).

Dies bedeutet im Vergleich zum Plangebiet regelmäßig ein geringeres Niveau. Die Mindestanforderungen bestimmen sich jeweils nach dem zu errichtenden Vorhaben. Maßgebend für die Beurteilung der ausreichenden Erschließung sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, welche die Anforderungen bestimmen. Das Grundstück muss nach § 4 Absatz 1 SächsBO in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die Erschließung der Schweinemastanlage Ralbitz ist über die Eutricher Straße, einer öffentliche Straße in der Straßenbaulast der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal und der Gemeinde Königswartha, gesichert. Die bisher von der Anlage verursachten Fahrten von 860 pro Jahr tragen mit 3,2 % zur Gesamtverkehrsbelastung der Straße bei.

Nach der Erweiterung erhöht sich die Anzahl der Fahrten auf 1.716 pro Jahr und damit auf einen 6,5% Anteil an der Gesamtverkehrsbelastung der Straße. Bisher rechnet man mit 2,4 Fahrten pro Tag und in Zukunft mit 4,7 Fahrten pro Tag. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens aus dem gesamten Schwerlastanteil betrug - allgemein - zwischen den Jahren 2001 und 2012 nur insgesamt 38%, d. h. pro Jahr ca. 3,8%. Damit liegt die Steigerung von 3,2 % durch die Erweiterung der Schweinemastanlage unter der Erhöhung des Verkehrsaufkommens an dieser Straße. Der Anteil der Fahrten, verursacht durch die Schweinemastanlage Ralbitz ist gering im Verhältnis zur Gesamtbelastung bzw. der Bemessungsbelastung der Straße (Gutachten von Dr. Ebersbach vom 18.01.2017).

3. Fehlen von Nachweisen der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit

Über das Bauarchiv des Landkreises Bautzen wurden durch die Antragstellerin und die Genehmigungsbehörde Kopien von Baugenehmigungen, städtebaulichen Bestätigungen und Bauabnahmen aus DDR- Zeiten ermittelt und der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal mit übergeben. Diese belegen, dass es sich bei der Schweinemastanlage Ralbitz in seiner Komplexität um einen zulässigerweise errichteten gewerblichen Betrieb nach § 35 Absatz 4 Nr. 6 BauGB handelt.

4. Unzulässigkeit der qualitativen Erweiterung der Anlage

Die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG betrifft die Erweiterung eines zulässig errichteten Gewerbebetriebes. Sie beinhaltet neben einer flächenmäßigen Erweiterung von etwas mehr als 5 % innerhalb des eingegrenzten Anlagengeländes die Erhöhung des bisher genehmigten Bestandes von 6840 Schweinen auf 11392 Schweine.

Im Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 07.07.2015 (Az.: A 4 222/14) wird unter anderem ausgeführt, dass die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb i. S. des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB angemessen ist, wenn sie dem bisherigen Gewerbebetrieb funktionell entspricht. Auch eine erhebliche Erhöhung des Produktionsumfangs oder der Durchsatzkapazität schließt die Angemessenheit der Erweiterung nicht aus. Für die Beurteilung der Angemessenheit kommt es nicht darauf an, ob sich die Tierplätze auf fast 170 % erhöhen. Angemessen ist die Erweiterung in Bezug auf den Betrieb, wenn sie dem bisherigen Gewerbebetrieb funktionell entspricht.

Es wird in diesem Urteil von einer angemessenen Erweiterung ausgegangen, wenn lediglich eine Ausweitung des bisherigen Produktionsumfangs erfolgt, also nur die Produktionskapazität vergrößert wird.

Neben der quantitativen Erweiterung innerhalb des Anlagengeländes ist auch die qualitative Erweiterung mit der Erhöhung der Tierplätze und damit des Schweinemastbetriebes nach § 35 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zulässig. Das gilt auch für die Schweinemastanlage Ralbitz, die zwar nicht mehr nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB privilegiert ist, aber nach § 35 Absatz 4 Nr. 6 BauGB als teilprivilegierte Tierhaltungsanlage. Die nicht von der Teilprivilegierung erfassten Belange werden durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht betroffen, was anhand der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren geprüft wurde und unter Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen in Ziffer 9. dieses Bescheides sichergestellt wird.

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal ist somit gemäß § 71 Absatz 1 SächsBO aus den vorgenannten Gründen zu ersetzen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung von Mastschweinen mit 3000 oder mehr Plätzen bedürfen nach § 3b i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfung. Da für die bestehende Anlage mit einer Tierplatzzahl von 6.840 Plätzen bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte und die Tierplatzzahl auf 11392 Plätze erweitert werden soll, muss nun eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist ein unselbstständiger Teil in diesem Genehmigungsverfahren.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 11 und 12 UVPG für die geplante Änderung der Schweinemastanlage Ralbitz wird zusammenfassend bestimmt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV prognostiziert werden. Es werden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Allgemeinwohles festgestellt (siehe zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Anlage 3).

Da für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut zu prognostizieren sind, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Die getroffenen anlagen- und betriebstechnischen Maßnahmen sind hinreichend geeignet, um die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen. Bei der Bewertung wurde berücksichtigt, dass

- Maßnahmen zur Waldstabilisierung umgesetzt werden;
- alle festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen umgesetzt werden;
- die sachgerechte Verwertung des Flüssigmist nachgewiesen wird;
- die Erlaubnis zur Versickerung für das gereinigte Abwasser aus der vollbiologische Kläranlage und nicht rückhaltbares Niederschlagswasser nach Starkregenereignissen vorliegt.

4. Entscheidung über den Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80a Absatz 1 Nr. 1 VwGO

Die aufschiebende Wirkung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Behörde kann auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt (§80a Absatz 1 Nr. 1 VwGO).

Die LGH Landwirtschaftliche Gesellschaft beantragte am 17.01.2017 die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 80a Absatz 1 Nr. 1 VwGO. Sie begründet ihren Antrag u.a. wie folgt:

1. Der Antragstellerin sind bisher erhebliche Planungs- und Beratungskosten für die Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage Ralbitz entstanden (ca. 150.000 EUR). Bereits seit 2012 bemüht sie sich um die Umsetzung dieses Vorhabens, welches einen Investitionsumfang von ca. 6 Millionen EUR umfassen soll.
2. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um notwendige Änderungs- bzw. Modernisierungsvorhaben an der bereits vorhandenen und sanierungsbedürftigen Schweinemastanlage Ralbitz. Die Änderungsmaßnahmen sollen insgesamt eine Verbesserung der Lärm- und Geruchssituation an dem Standort bewirken. Die zwei Neubautälle, welche anstatt der drei vorhandenen Altställe im Norden errichtet werden, sollen neben den Lüftungsanlagen auch mit Abluftwäschern ausgerüstet werden, so dass sich die Geruchsbelastung wesentlich verringert. Zudem werden die stark emittierenden Güllerechteckbecken beseitigt und durch geschlossene Güllebehälter ersetzt. Schließlich sollen in den alten Ställen (Nr. IV bis VII) Modernisierungsmaßnahmen, auch bei der Lüftungstechnik vorgenommen werden.

An den Immissionsorten, an denen der Irrelevanzwert überschritten wird, ist der Immissionswert – nach den Berechnungen der Immissionsprognose der IfU GmbH für Wohn/Mischgebiete nach der GIRL in Höhe von 10 % der Jahresstunden lediglich zu weniger als der Hälfte ausgeschöpft. Erhebliche Geruchbelästigungen sind somit in jeder Hinsicht auszuschließen. Auch die Richtwerte für die Ammoniak- und Stickstoffeinträge sowie die Staubbelastung werden nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen deutlich unterschritten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Ausstoß von Bioaerosolen sind ebenfalls ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Lärmsituation. Weder von der Schweinemastanlage noch von dem An- und Abfahrtsverkehr gehen unzumutbare Lärmbelastungen für die Nachbarschaft aus.

3. Die während eines möglichen Widerspruchs- bzw. Anfechtungsklageverfahrens eintretende aufschiebende Wirkung der Genehmigungsentscheidung hat faktisch zur Folge, dass während dieses Rechtsstreites die Genehmigung – eventuell auf Jahre - nicht ausgenutzt werden kann und die bereits vorhandene Anlage in ihrem sanierungsbedürftigen Zustand weiterhin betrieben werden muss.

Dies ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen der Antragstellerin nicht zuzumuten. Hierdurch würde zudem ein Zustand entstehen, der durch den Antrag und die erteilte Genehmigung gerade verhindert werden sollte, nämlich dass eine sanierungsbedürftige Anlage auf Jahre weiter betrieben wird müsste. Zudem wird in das aus Artikel 14 GG folgende Recht auf Baufreiheit über das zumutbare Maß hinaus eingegriffen. Eine Klage würde einen Umbau der Schweinemastanlage hemmen und die Anlage müsste bis zur Erlangung der Bestandskraft in dem aktuellen schlechten baulichen Zustand weitergeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass

- die Kosten für primitive und vor allem sehr unwirtschaftliche Instandhaltungsmaßnahmen der Betriebsausstattung weiter auf hohem Niveau verbleiben würden,
- die Immissionen in der Gemeinde unverändert hoch sind,
- die Tierhaltung weiterhin nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen würde,
- die Wirtschaftlichkeit weiterhin auf einem schlechten Niveau verbleibt,
- die Ertragssituation der Gesellschaft keine Gewerbe- und Körperschaftssteuer für den öffentlichen Haushalt abwerfen könnte,
- die Arbeitsplatzqualität weiterhin auf schlechtem Niveau verbleiben würde und
- der optische Zustand der Schweinemastanlage nicht optimiert werden könnte.

Die mögliche jahrelange Verzögerung des Vorhabens hat insgesamt erhebliche Nachteile sowohl für die betroffene Nachbarschaft, für die Tiere der Anlage als auch für die Antragstellerin zur Folge. Zum einen wären die investierten Planungskosten zunächst auf Jahre umsonst investiert und zum anderen könnten die steigenden Erträge – die nach der Sanierung der Anlage möglich wären – nicht erwirtschaftet werden. Insgesamt wird eine Verzögerung bei der Inbetriebnahme zu erheblichen finanziellen Einbußen führen, die letztlich auch die generelle Schließung des Standortes zur Folge haben könnte.

4. Mit den erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen von gesamt ca. 1.000.000 EUR innerhalb von zwei Jahren, sogenannte provisorische Reparaturmaßnahmen, wäre die Wirtschaftlichkeit der Produktionsstätte vollkommen aufgebraucht und die Antragstellerin müsste einen Verlust von über 400.000 EUR im ersten Jahr und nochmals circa 400.000 EUR Verlust im zweiten Jahr betriebswirtschaftlich aushalten. Die Aufwendungen müssen für die Zuluft, Heizung, Spalten, Festflächen, Aufstallung aufgebracht werden. Derartige Investitionen sind nicht nur unwirtschaftlich, sondern kaufmännisch und produktionswirtschaftlich nicht zu vertreten, da sich die eigentlichen Zustände nur unwesentlich verbessern, die Immissionen unverändert bleiben, die Güllelagunen weiterhin in Betrieb verbleiben.

Der Soll-Zustand unterstellt dagegen verbesserte Produktionsvariablen nach Umbau und Aufstockung der Anlage und erwirtschaftet somit kalkulatorische Gewinnüberschüsse, welche vor Steuern und Kapitaldienstverpflichtungen (Tilgungsleistungen) zu bewerten sind. Die gestiegenen Gemeinkosten im Vergleich zum Ist- Zustand lassen sich auf erhöhte liquiditätswirksame Kapitalkosten (Zinsen) für die Finanzierung der Maßnahme zurückführen. Aus diesem dargestellten Kurzvergleich der zwei Szenarien kann abgeleitet werden, dass die Antragstellerin auf die Genehmigung zum Umbau und zur Aufstockung wirtschaftlich angewiesen ist. Von diesem Aspekt der wirtschaftlich sinnvollen und dringend notwendigen Investition in die Anlage profitieren, wie eingangs bereits festgestellt, sehr viele Interessengruppen der gesamten Region Ralbitz in unterschiedlicher Form.

Die Behörde hat neben den Argumenten der Antragstellerin auch die öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug zu prüfen. Des Weiteren muss u. a. mit beurteilt werden, welchen Zeitbedarf die Entscheidung über den Rechtsbehelf des Dritten erfordert, mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit der Rechtsbehelf des Dritten erfolgreich sein dürfte oder nicht.

Das besondere öffentliche Interesse nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung beruht auf zwei wesentlichen Schwerpunkten, dem Tierschutz und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit – Brandschutz.

1. Der Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80a Absatz 1 Nr. 1 VwGO wird seitens des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Landratsamtes Bautzen unterstützt, ein schnellstmöglicher Beginn der Baumaßnahmen erscheint aus veterinärfachlicher Sicht dringend angeraten. Die Schweinemastanlage Ralbitz ist aktuell in einem baulich derart veralteten Zustand, dass tierschutzrechtskonforme Haltungsbedingungen nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand gewährleistet werden können.

Jede Schweinehaltung muss den Anforderungen insbesondere der Tierschutznutztierverordnung (TierSchNutzTV) entsprechen. Das bedeutet u. a., dass die Haltungseinrichtungen so beschaffen sein müssen, dass die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können, nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen, ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht und eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.

Sowohl die zum Abriss als auch die zur Entkernung vorgesehenen Ställe sind durch frühere Hinzunahme planbefestigter Flächen der ehemals mobilen Fütterung zu den Buchtenflächen ständig großflächig verschmutzt, was sich negativ auf Stallklima und Tierwohl auswirkt und nur durch hohen Handarbeitsaufwand kompensiert werden kann. Die Leitungssysteme für Tränkwasser müssen ständig repariert werden; die Beleuchtungseinrichtungen müssen häufig ausgetauscht werden; die Verladerampen sind in ihrer Betonqualität marode u. v. a. m. Bei einer amtstierärztlichen Kontrolle Anfang November 2016 mussten bereits wiederholt umfangreiche Reparaturen und Ergänzungen an Stalleinrichtungen angewiesen werden.

Die zwei Neubauställe, welche anstatt dreier vorhandener Altställe errichtet werden, sollen neben den Lüftungsanlagen auch mit Abluftwäschern ausgerüstet werden, in den alten Ställen IV bis VII sollen Modernisierungsmaßnahmen bei der Lüftungstechnik vorgenommen werden. Damit würde die Schadgasbelastung für die gehaltenen Schweine zukünftig wesentlich verringert und die Haltung damit den Tierwohlanforderungen besser entsprechen.

Das Ziel der Modernisierung der Schweinemastanlage Ralbitz ist die Verbesserung der Haltungsbedingungen für die Tiere durch Neu- und Umbau in zeitgemäße Haltungssysteme.

Die während eines möglichen Widerspruchs- bzw. Anfechtungsklageverfahrens eintretende aufschiebende Wirkung der Genehmigungsentscheidung hätte faktisch zur Folge, dass während dieses Rechtsstreites die vorhandene Anlage in ihrem sanierungsbedürftigen Zustand weiterhin betrieben werden müsste.

Das besondere öffentliche Interesse nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung ergibt sich aus Sicht des Veterinäramtes schwerpunktmäßig zur Gewährleistung des Tierschutzes, welcher verfassungsrechtlich im Rang eines Staatsziels steht.

2. Für Stallanlagen gibt es derzeit keine gesonderten Bauvorschriften oder Richtlinien zu dem Thema Brandschutz. Solche Gebäude sind nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beurteilen. Stallanlagen sind i. d. R. Sonderbauten nach § 51 SächsBO, für die im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt und/oder Erleichterungen gestattet werden können.

Die jeweiligen Richtlinien für die gesetzlichen Vorgaben zur Nutztierhaltung bilden die Grundlage bei der brandschutztechnischen Bewertung aller Stallanlagen. Die Mindestanforderungen dieser Richtlinien müssen eingehalten werden und dürfen durch andere Anforderungen nicht gemindert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Be- und Entlüftung der Stallanlagen, die Rettungswege und die Rettungswegbreiten.

Bei der Brandverhütungsschau am 25.07.2016 innerhalb der Schweinemastanlage Ralbitz wurden brandschutztechnische Mängel im Bereich der gesamten Anlage festgestellt. Seitens der Betreiberin wurde bereits ein Teil der Mängel abgestellt, wobei die Gesamtbetrachtung des Anlagenstandortes in einem Brandschutzkonzept erst im Ergebnis dieser Brandverhütungsschau in Auftrag gegeben wurde und somit im Rahmen der Modernisierung der Anlage umgesetzt werden soll.

Aus Sicht der Brandschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen wird im Ergebnis der Brandverhütungsschau die Umsetzung der Maßnahmen:

- Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes einschließlich eines Notfallplanes für die schnelle Evakuierung der Tiere;
 - Gewährleistung des Blitzschutzes der Stallanlagen, in Verbindung mit der Photovoltaikanlage, deren Abstellung - verbunden mit der Einweisung der Feuerwehr Ralbitz;
 - Wartung der ortsveränderlichen Geräte und der E-Anlage;
 - Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschern;
 - Herrichtung des Löschwasserteiches zur problemlosen Löschwasserentnahme und
 - Sicherstellung der jederzeitigen Alarmierung der Feuerwehr
- als zwingend geboten angesehen.

Eine sofortige Realisierung aller geforderten Maßnahmen wird seitens der Antragstellerin abgelehnt, da dieses teilweise nochmals mit erheblichen zusätzlichen Investitionen verbunden wäre und somit nur das Notwendigste (siehe Begründung zum Antrag auf Sofortvollzug) umgesetzt wird.

Das besondere öffentliche Interesse nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung ergibt sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vor einer möglichen Brandgefahr sowohl für das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier, als auch vor der Gefahr eines Waldbrandes.

Bei der Entscheidung über den Antrag, die Genehmigung sofort vollziehbar zu erklären, sind die widerstreitenden Interessen der Antragstellerin auf die baldige Ausnutzung der Genehmigung (Vollzugsinteresse) und die der potentiellen Kläger (Aufschubinteresse) sowie die von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.

1. Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin an der Vollziehbarkeit dieser Genehmigung gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse potentieller Widerspruchsführer oder Kläger nach derzeitigem Kenntnisstand überwiegt. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid hätte aufgrund der aufschiebenden Wirkung eine nicht unerhebliche Verzögerung der erforderlichen Maßnahmen zur Folge. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass dies zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen würde.
2. Das erhebliche öffentliche Interesse an der Modernisierung der Schweinemastanlage Ralbitz ist aus Gründen des Tierwohls und der öffentlichen Sicherheit von besonderer Bedeutung.
3. Das mögliche Interesse der Widerspruchsführer oder Kläger an der aufschiebenden Wirkung wird dagegen geringer eingeschätzt. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. Gefährdungen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der im Einwirkungsbereich der Schweinemastanlage Ralbitz lebenden Personen, sowie Verletzungen des Rücksichtnahmegebotes können im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden. Die Genehmigung verstößt nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz des Widerspruchsführers oder Klägers als Nachbarn zu dienen bestimmt sind.
4. Die vorgebrachten Einwendungen Dritter wurden eingehend geprüft und zum Teil in Nebenbestimmungen berücksichtigt, um den Drittschutz zu gewährleisten. Nach der Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarn durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen der Genehmigung und unter Beachtung der selbstaufgelegten Einschränkungen im Rahmen der Antragstellung sichergestellt. Mit dem Auflagenvorbehalt nach § 12 BImSchG zu den bauordnungsrechtlichen Belangen (Standesicherheit und Brandschutz) sowie durch nachträgliche Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 17 BImSchG kann die Anlage den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass das Interesse der Vorhabensträgerin und der Öffentlichkeit an der Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungs- und Modernisierungsmaßnahmen das Interesse möglicher Widerspruchsführer oder Kläger an einer Nichtvollziehbarkeit der Zulassung bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung überwiegt.

5. Ausgangszustandsbericht

Bei der Schweinemastanlage Ralbitz handelt es sich um eine IED- Anlage, welche die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfüllen muss.

Gemäß § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG muss ein Antragssteller, der die Absicht hat, eine IED- Anlage zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der Ausgangszustandsbericht hat den Zweck, bei einer späteren Stilllegung als Maßstab für die Rückführungspflicht zu dienen. In Anlehnung an die Arbeitshilfe der Bund-/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit der Bund-/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde geprüft, ob es sich bei den verwendeten Stoffen um Stoffe entsprechend der CLP- VO Anhang I/IV handelt.

Diese Prüfung ergab, dass keine Stoffe entsprechend der CLP- VO mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Standort der Schweinemastanlage Ralbitz vorhanden sind. Ausgehend davon ist ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

6. Anhörung nach § 28 VwVfG

Der Antragstellerin wurde der Entwurf der Genehmigung per E-Mail am 03.02.2017 zur Kenntnis gegeben und ihr zu den entscheidungserheblichen Tatsachen eine Rückäußerungsmöglichkeit bis zum 20.02.2017 eingeräumt.

Die Antragstellerin äußerte sich am 21.02.2017 u. a. wie folgt:

- Die Nebenbestimmung 5. soll bezüglich eines Erlöschens der Genehmigung von zwei Jahren bei einer Nichtinbetriebnahme in zwei Jahre ab Beginn der Errichtung geändert werden.
- Die Nebenbestimmung 9.2.3.1 soll umformuliert werden, von 1,90 m Höhe über First des Abluftkamins der Abluftreinigungsanlage in 10 m über Geländeoberkante.
- Bei Nebenbestimmung 9.2.3.5 wird hinterfragt, warum eine andere Messstelle mit der Nachweismessung beauftragt werden soll und nicht dieselbe, die bereits im Rahmen der Antragsstellung tätig geworden ist.
- Es wird das Erfordernis der zweimal jährlichen Kontrolle durch den Anlagenhersteller bzgl. der Nebenbestimmung 9.2.3.6 hinterfragt.
- Das Erfordernis des nächtlichen Fahrverbotes vor 6.00 Uhr zur Futteranlieferung und dem An- und Abtransport der Tiere in der Nebenbestimmung 9.2.4.4 wird angezweifelt und die Nebenbestimmung soll aufgehoben werden.
- Die geschlossene Abdeckung der Güllebehälter soll in eine emissionsmindernde Abdeckung (Nebenbestimmung 9.2.5.2) geändert werden.
- Der Umkreis zur Gülleausbringung soll auf 30 km im Umkreis erweitert werden (Nebenbestimmung 9.2.5.4). Es fehlt auch die rechtliche Grundlage.
- Die Nebenbestimmung 9.3.2.1 soll dahingehend umformuliert werden, dass auch ein gleichwertiges Produkt verwendet werden darf.
- Bei Beschränkung der Bauarbeiten auf außerhalb der Brutzeit (Nebenbestimmung 9.10.1.4) fehlt die rechtliche Grundlage.
- Für die Nebenbestimmungen 9.11.1 und 9.11.2 fehlt die Begründung, woraus sich diese Auflagen ergeben.

Die Genehmigungsbehörde positioniert sich dazu wie folgt:

- Die Nebenbestimmung 5. wird insoweit geändert, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung oder von drei Jahren mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wurde (Vereinbarkeit mit dem Antrag auf Sofortvollzug).
- Dem Antrag auf Umformulierung der Nebenbestimmung 9.2.3.1 wird nicht entsprochen, da Festsetzung der Höhe von 1,90 m antragsgemäß erfolgt ist (Antragsformular 2.2.2).
- Die Nachweismessung durch ein anderes Messinstitut (Nebenbestimmung 9.2.3.4) ergibt aus § 8 der 41. BImSchV bzw. aus der Richtlinie für die Bekanntgabe und Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes des LAI.
- Das Erfordernis der zweijährliche Fremdkontrolle durch die Herstellerfirma entspricht den Angaben aus den Antragsunterlagen und dem beiliegenden Wartungsvertrag vom 23.07.2014 (Nebenbestimmung 9.2.3.5).
- Die vorgesehene Beschränkung der Futtermittellanlieferung, der Gülleausbringung und des An- bzw. Abtransportes der Tiere ab 6.00 Uhr (Nebenbestimmung 9.2.4.4) wird gestrichen, da eine solche Einschränkung rechtswidrig wäre, wie es in der nachgereichten schalltechnischen Stellungnahme vom 17.01.2017 nochmals nachgewiesen wurde.
- Dem Antrag auf Umformulierung der Nebenbestimmung 9.2.5.2 von geschlossener Abdeckung in emissionsmindernder Zeltabdeckung wird nicht entsprochen. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde u.a. auf die wesentliche Minderung bodennaher Emissionen durch die geschlossene Abdeckung der Güllebehälter eingegangen. Im Entwurf der neuen TA Luft wird nun gefordert, dass die Lagerung von Gülle in geschlossenen Behältern erfolgen soll oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 90 Prozent der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen Geruchsstoffen und an Ammoniak gewährleisten.
- Die Nebenbestimmung 9.2.5.4 wird insoweit geändert, dass der Umkreis zur Ausbringung der Schweinegülle auf 30 km erweitert wird.
- Die Nebenbestimmung 9.3.2.1 wird insoweit geändert, dass die gleichwertige Leckerkennungsmatte die Anforderungen wie die Leckerkennungsmatte der Fa. GSE Fabri-Net SR-E B2000 erfüllen muss.
- Die Nebenbestimmung 9.10.3 wird ersatzlos gestrichen, da Einhaltung der Artenschutzbelange bereits in den Nebenbestimmungen zu 9.10.1 geregelt sind.
- Die Nebenbestimmungen 9.11.1 und 9.11.2 ergeben sich aus den Antragsunterlagen und den Anforderungen des Waldzustandsgutachtens vom 16.05.2012. Sie erfolgen somit antragsgemäß.

Die Änderungsvorschläge zu den Begründungen wurden nur teilweise beachtet, soweit auch Änderungen an den Nebenbestimmungen erfolgten.

III. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 2 SächsVwKG.

IV. Gebührenberechnung

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **24.367,00 EUR** wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 1, 2 Abs. 1 und 6 Absatz 1 des SächsVwKG i. V. m. dem 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.4.1, 1.1.5, 1.9.2 und lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1, 6.3.1, 6.7.1 berechnet.

Der immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsgebühr wurden Herstellungskosten in Höhe von 6.000.000 EUR zu Grunde gelegt. Sie wurde nach lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.5 i. V. m. 1.4.1 wie folgt berechnet:

$$8.565 \text{ EUR} + ((0,05 \% (6.000.000 - 2.556.000 = 3.444.00) = 1.722)) = 10.287 \text{ EUR}$$

Diese Gebühr erhöht sich für den Erörterungstermin um 750,00 EUR nach Tarifstelle 1.9.2 (6) a) und für die Umweltverträglichkeitsprüfung um 2.000,00 EUR nach Tarifstelle 1.9.2 (6) d) festgesetzt. Es wird für diesen Teil eine Gebühr von 13.037,00 EUR erhoben.

Der Baugenehmigungsgebühr wurden Rohbaukosten in Höhe von 1.280.000 EUR zugrunde gelegt. Die Gebühr von 11.330,00 EUR setzt sich wie folgt zusammen:

Tarifstelle 4.1.1 Baugenehmigung für das Bauvorhaben	10.880,00 EUR
Tarifstelle 6.3.1 Erteilung Abweichung – Überdeckung Abstandsflächen	100,00 EUR
Tarifstelle 6.7.1 Eintragung Baulast	350,00 EUR

Die Gebühr ist gemäß der in der Anlage 6 beigefügten Kostenberechnung unter der Angabe der Kunden-Referenznummer 65.24465.1 an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Die Gebühren sind auch im Falle eines Widerspruches oder einer Anfechtungsklage vorerst zu bezahlen, weil der Widerspruch oder die Anfechtungsklage hinsichtlich der Gebühren und Auslagen keine aufschiebende Wirkung entfalten (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO).

gez. Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen:

- Anlage 1 Verzeichnis über die Antragsunterlagen
- Anlage 2 zusammenfassende Darstellung und Auswertung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Anlage 3 Prüfbericht Nr.2015-131 vom 16.09.2016
- Anlage 4 Hinweise
- Anlage 5 Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen, Quellennachweis
- Anlage 6 Kostenberechnung